die Befchränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Seftungen vom 21. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaijer, König von Breußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Benutung bes Grunbeigenthums in ber nächsten Umgebung ber bereits vorhandenen, sowie ber in Zufunft augulegenden permanenten Befestigungen unterliegt nach Maßgabe Diefes Gefetes bauernben Befchräntungen.

Behufs Feststellung biefer Beschränkungen wird bie nächste Umgebung ber Festungen in Rapons getheilt, und je nach ber Entsernung von der äußersten Bertheibigungslinie ab als

erster, zweiter, britter Rayon bezeichnet. Wenn bei Vestungen mehrere gusammenhangende Befestig-ungelinien bor einander liegen, so bilbet ber Raum zwischen benfelben die Zwischen-Rayons.

Bei Festungen mit einer Citabelle heißt ber Raponbegirt por ben ftabimarts gemenbeten Berten berfelben, Esplanabe.

8. 3.

Die Abmeffung ber Rayons erfolgt von ben ausspringenden Binfeln bes bebedten Beges, und zwar von bem oberen Rande bes Glacis ober in Ermangelung eines Glacis vor bem äußeren Grabenrante, ober wenn auch ein Graben nicht vorhanden ift, von ber Fenerlinie ber Wallbruftwehren, begiehungsweife ber außeren Mauerflucht ber frenelirten Mauern.

Der erste Rayon umfaßt bei allen Festungen und ben zu erbauenben betachirten Forts bas im Umtreise berfelben von 600 Metern belegene Terrain, außerbem bei Festungen, welche an Gemässern belegen sund besonbere Rehlbefestigungen haben, bas Terrain zwischen biefen und bem Ufer.

Der zweite Rapon begreift bas Terrain zwischen ber außeren Grenze bes erften Rayons und einer von Diefer im Abstande von 375 Metern gezogenen Linie.

Detachirte Forts haben feinen zweiten Rayon; bei biefen unterliegt jedoch bas Terrain von ber Grenze bes erften Rayons bis zu einer Entfernung von 1650 Metern ben für ben dritten Rayon gegebenen Beschränkungen.

§. 6.

Der britte Rayon umfaßt bei allen Teftungen bas Terrain von ter außeren Grenze bes zweiten Rayons bis zu einer Entfernung von 1275 Metern.

Die Zwischenrapons zerfallen in strenge und einsache. Die ersteren enthalten bas Terrain in einem Abstande von 75 Metern von ber zurückliegenden ober inneren Befestigungelinie; barüber binaus liegt ber einfache Zwischen§. 8.

Bei Reu-Anlagen von Befestigungen werben bie benfelben junachft gelegenen beiben Rayons, sowie etwaige Ce-planaben und Zwischenragons burch bie Kommanbanturen unter Mitmirfung ber Boligeibesborben und Zugiehung ber Ortsvorstände, sowie ber Bestiger selbstständiger Gutebezirte abgestedt und durch seste Marten (Raponsteine) bezeichnet. Bon biesem Zeitpuntte an treten die gesestichen Be-

fdrankungen in ber Benützung bes Grundeigenthums in

Wirtfamfeit.

8. 9.

Unmittelbar nach ber Abstedung ber Raponlinie hat bie Kommandantur einen Rayonplan und ein Rayonkatafter auf-

Der Rayonplan muß ben allgemeinen Erforberniffen eines Situationsplanes entsprechen, insbefondere Die Richtung und Entfernung ber Raponlinien von den Festungswerten, Lage und Numer der Grenzmarten enthalten und die Lage und Benutungsweise, sowie Beschaffenheit ber einzelnen in ben Rapons belegenen Grundstüde ertennen laffen.

Das Rayon=Ratafter enthält unter Bezugnahme auf ben

Rayonplan:

1) die Ramen ber Besitzer ber einzelnen Grundftilde, 2) die Beschreibung bes Zustandes und Umfanges, sowie ber Zeit ber Entstehung aller innerhalb ber ersten beiben und ber Zwischenrahons vorhandenen Baulich= feiten und Unlagen,

3) Bermerte über Entschädigungsberechtigung bei etwa

ftattfindenber Demolirung

§. 10.

Behufs Aufnahme bes Rahonplans und Rahonfatafters Deputs anftnagne ver dagsuptans und Ragonitatifers find alle Behörben verpflichtet, ben Kommanbanturen die in ihrem Bestige besindlichen Auffrarten, Rise, Blaine, Zeichnungen, Bermessungs und Bonitirungsregister, Tagen, Kataster und bergseichen unentgeltlich zur Benutzung offen zu legen ober gegen Empfangsbefcheinigung zuzuftellen.

Rayonplan und Rayontatafter find in berjenigen Bemeinde, in deren Bezirf die aufgenommenen Grundstüde liegen, während 6 Bochen öffentlich auszilegen. Der Beginn der Auslegung ist durch den Gemeindevor-

Der Beginn ber Anslegung ist burch ben Gemeinbevorsftand ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung nunß die Aufforderung zur Erhebung etwaiger Einwendungen unter Angabe der Frist zu deren Andringung bei dem Gemeindevorstande und die Berwarnung enthalten, daß nach Absauf dieser Frist mit Festitells ung des Katasters versahren wird.

Alle mahrend biefer frift eingehenben Befchwerben ober Antrage werben mit bem Bermert bes Eingangstages ver-feben, gefammelt und nach Ablauf ber Anmelbefrift mit ber

Bescheinigung über bie stattgesunbene öffentliche Auslegung und bie vorschriftsmäßige öffentliche Bekanntmachung ber Kommandantur zugestellt.

Lettere prüft bie Einwendungen und ertheilt ben Befcheid. Gegen diesen steht innerhalb einer Braflusivfrift von vier Wochen nach bem Empfange ben Betheiligten ber bei ber Kommandantur einzulegende Refurs an die Reichs-Rayon-

kommission zu. Rach ber obigen Frist, beziehungsweise nach Gingang ber Refursbescheibe, erfolgt bie Feststellung bes Katasters und bes Planes burch die Kommandantur. Hievon erhalten bie betressenden Gemeinbevorstände Kenntnig und haben diese bie Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

§. 12.

Die Kommanbantur hat bafür Sorge zu tragen, bag im Rayonplan und Rayonfataster alle Beränberungen in bautider Beziehung, sowie im Besite, in ber Benutung ober Bestimmung ber Grundstüde nachgetragen werben.

§. 13.

3unerhalb fammtlicher Rayons find nicht ohne Genehmigung ber Kommandantur guluffig, vorbehaltlich ber Beftimmung in §. 30.:

- 1) jebe bauernde Beranberung ber höhe ber Terrainoberfläche, insbesondere die Anlage und der Betrieb
 von Lehm- und Sandgruben, Stein- und Ralfbrüchen,
 die Anlage von Plätzen zur Ablagerung von Ballaft,
 sowie eine jede solche Ablagerung an nicht bazu beftimmten Plätzen,
- 2) alle Neuanlagen ober Beränberungen von Dämmen, Deichen, Gräben, sowie in ben Borflutsverbaltniffen, Ent- und Bewäfferungsanlagen und sonftigen Wafferbauten; besgleichen alle Neuanlagen ober Beränberungen von Chauffeen, Wegen und Gifenbahnen;
- 3) bie Unlage von größeren Bartanlagen, Baumfculen und Walbungen;
- 4) bie Errichtung und Beranderung von Rird und Glodenthurmen, fowie allethurmartigen Konftruktionen.

Die Genehmigung barf nicht versagt werben, wenn burch bie bezeichneten Neuanlagen, beziehungsweise Beränderungen teine nachtheilige Deckung gegen die rasante Bestreichung ber Werte, tein nachtheiliger Einfluß auf bas Basserspiel ber Festungsgräben, auf Inundation bes Borterrains und anz ber Eiefe ber mit den Festungsanlagen in Beziehung stehenden Flußläuse entsteht, und feine vermehrte Einsicht in die Werte bes Plages gewonnen wird.

§. 14.

3m britten Rahon ift bei etwaiger Feststellung von Bebanungsplanen rudfichtlich ber Breite und Richtung ber Strafen die Genehmigung ber Reichs-Rahontommiffion (§. 31.) erforberlich.

§. 15.

Junerhalb bes zweiten Rayons finb:

A. unzuläffig :

- alle Maffivtenftruttionen von Gebänden ober Gebändetheilen mit Ausnahme maffiver Fenerungsanlagen und folder maffiver Fundamente, die das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen;
- 2) jebe Art von Gewölbebauten , sowie Einbedungen von Kelleranlagen mit fleinerner und eiserner Konstruftion;
- 3) bie Unlage von bleibenden Ziegels und Kalfofen, fowie überhaupt maffiver ju Fabrit und fonstigen

gewerblichen Zweden bestimmter Defen von größeren Abmeffungen;

- B. nicht ohne Genehmigung ber Kommanbantur gulaffig:
 - 1) bie Unlage von Beerbigungspläten;
 - 2) bie Errichtung von Grabflügeln von mehr als 50 Centimetern Sobe, sowie von Denkmälern aus Stein ober Eisen, welche in ben mehr als 50 Centimeter über ber Erboberfläche liegenden Theilen eine größere Starte haben, als 15 Centimeter für Stein, bezüglich 2 Centimeter für Eisen,
 - 3) bie Errichtung von Gebauben, welche nicht icon nach ben Bestimmungen von A unzulässig fint;

bie Genehmigung barf bei Ginhaltung nachftebenber Bestimmungen nicht versagt werten:

- a) bie Gebände dürsen nur von Holz, ober einer nach bem Urtheil ber Militärbehörbe leicht zerstörbaren Eisenfonstruftion, ober in ausgemanertem Fachwert von nicht mehr als 15 Centimetern Stärfe erbaut sein, boch dürsen sie eine Ziegelbedachung, massive Feuerungs-Unlagen, soweit solche nicht nach A. Nr. 3, unzulässig sind, und massive Fundamente haben; welche das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen;
- b) bie Bobe bes Gebaubes bis jur Dachfirst barf 13 Meter nicht übersteigen;
- c) Reller burfen nur hölgerne ober leichte eiferne Ballen, mit gewöhnlichem Ballengwischenraum und hölgernem Fusiboten barüber, haben;
- 4) bie Unlage maffiver Dampfichornfteine;

bie Genehmigung barf nicht verfagt werben, wenn bie Sohe 20 Meter nicht übersteigt.

§. 16.

Für ben einfachen Zwischenrabon gesten bie in §. 15. für ben zweiten Rabon gegebenen Borichriften, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Bu A. Unter besonderen Berhaltniffen tann bie Berfiellung maffiber Bauten und gewölbter Anlagen gestattet
werben.

Bu B. 3. b. Die Bobe bes Gebaubes bis jur Dads-firft barf 8 Meter nicht überfteigen.

§. 17.

Im erften Rayon ift

A. unguläffig:

- 1) Mes, was im zweiten Rapon unzulässig ist; massive Fundamente dürfen jedoch das umliegende Terrain nicht über 15 Centimeter überragen;
- 2) Wohngebäude jeder Art;
- 3) Baulichfeiten von anderen Materialien, als von holz ober einer nach dem Urtheil der Militairbehörde leicht zerstörbaren Sisenkonstruktion; Kellers oder mit dem Grund und Boden fest zusammenhängende Fenerungsanlagen; Baulichfeiten von größerer höhe, als 7 Meter bis zur Dachsirft; andere Bedachungsmaterialien, als holz, Stroh, Rohr, Dachpappe, Dachsitz, Zint oder Schiefer;
- 4) bie Aufftellung von Lofomobilen in fester Berbindung mit Baulichfeiten, ober auf Terrain, aus welchem bieselben nicht sofort entfernt werden tonnen;
- 5) Denfmaler von Stein ober Gifen, welche in ben mehr als 50 Centimeter über ber Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Breite haben, ale 30 Centimeter;
- 6) Ginhegungen burch Renanlage von lebenbigen Beden;

- 1) bie Unlage von Beerbigungspläten;
- 2) die Errichtung von Grabbigeln von mehr als 50 Centimetern höhe, sowie von Dentmälern aus Stein oder Sisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberstäche liegenden Theilen eine größere Stärte haben, als 15 Centimeter für Stein, bezüg-lich 2 Centimeter für Cisen;
- 3) bie Unlage hölgerner Windmuhlen;

bie Genehmigung barf nicht verfagt merben, wenn bie Entfernung von ben Festungswerten 300 Meter ober mehr beträgt;

4) alle vorstehend nicht als ungulässig bezeichneten Bau-lichteiten; bewegliche Feuerungsanlagen; hölzerne und eiserne Einfriedigungen, lettere, wenn flie ohne Schwierigkeit beseitigt werden können; Brunnen.

Die Genehmigung barf nur versagt werden, weun es sich um wohnliche Einrichtungen irgend einer Art handelt. Jedoch barf bei nachgewiesener Nothwendigkeit der Anwesenheit eines Bächters die Aufftellung einer mit einem transportabeln eifernen Dfen ber-febenen Bachterhutte auf je einem Grundftud nicht verweigert werden, fofern biefelbe im Grundflachen maß 20 Duabratmeter nicht iberfchreitet, mit an-beren Baulichfeiten nicht in Berbindung gefetst ift, und ber Dfen mit blecherner Rauchröhre versehen ift.

Das Mignement ber im erften und zweiten Rapon und einfachen Zwischenrabon zu errichtenben Gebaube in Beziehung auf die Festungswerte, insefern doffelbe nicht von ber Richtung vorhandener öffentlicher Wege ober Straffen abhängig ift, unterliegt ber Geneh-migung ber Kommandantur.

§. 19.

Innerhalb bes ftrengen Zwifdenrapons find alle bau-

liden Anlagen unguläffig. Auf Esplamben find nur folde Anlagen gestattet, welche nach bem Urtheil ber Militairbehörde zu Bertheibigung bienen

fonnen. Die Anlage von Beden ift im ftrengen Zwischenrauon,

§. 20.

Im erften und zweiten Rayon und im einfachen 3mischenrapon ist die Einrichtung von Riederlagen und Rätzen, auf welchen Borräthe zu gewerblichen Zweden im Freien oder in Schuppen aufgestapelt werden, nicht ohne Genehmigung ber Kommanbantur zusäffig.

Die Genehmigung barf nicht versagt werden, wenn die Entfernung von dem Festungswerken 225 Meter beträgt.

Auf bem Terrain, welches bei Gestungen, bie an Schiff, der Anlage, jeber Beränberung und Benutung, ober flößbaren Gewässern liegen und befonders Kehlbefestigs in nach ben §S. 13. ff. nicht ohne Genehmigung ber Kommandantur zulässig ift, muß vor bem Beginn ber Ansführift die Lagerung berartiger Borrathe, sowie die Anlage ber zum ung biese Genehmigung nachgesucht werden. Muf bem Terrain, welches bei Festungen, Die an Schiff.

B. nicht ohne Genehmigung ber Kommanbantur gulaffig: Ein- und Ausladen nöthigen Anftalten ohne Genehmigung ber Kommanbantur zulässig. Beboch fieht es ber Kommanbantur zu, bie einzuhaltenbe Entfernung von ber Reble, und bie Zeit für bie Wiederbeseitigung zu bestimmen.

§. 21.

Bei vorübergehenben Beränderungen von Baumaterialien während ber Ausführung eines genehmigten Baues, der Benugung der Grabenränder zur Auflagerung der bei der Grabenreumg ausgeworsenen Erde und bergleichen ähnlichen Benugung nebed; sim ersten und zweiten Auhon und einsaden Zwischentanden unr einer vorgängigen Anzeige an die Kommandantur. Ischoch sieht es derselben zu, die Zeit der Wiederscheitigung der vorübergehenden Erhöhung des Terrains zu bestimmen.

Bu Anlagen von Komposthaufen ift bie Genehmigung ber Kommanbantur erforberlich.

§. 22.

Die einmal vorhandenen Baulichfeiten und Anlagen, auf Die einmal vorhandenen Baulichfeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingesens durch Berfall, oder der ihr die feinstere Bautrigen Kenfall, oder der keinftigen Koduttion auf eine leichtere Bautrischen auch eine leichtere Bautrischen beieben, auch wenn sie den Borforiften diese Gesetze nicht entsprechen. Dieselben können, wenn sie ganz oder oder theilweise zerstört oder baufällig geworden such nach doorgänziger Anzeige bei der Kommandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wieder hergestellt werden.

Ueberschreiten Bieberherstellungsbanten bas vorbestimmte Maaß, jo bebarf es ber Genehmigung ber Rommanbantur.

§. 23.

Db und in wie weit aus örtlichen Rudfichten Ein-schräntung ber raumlichen Ausbehnung ber Rapons ober Er-mäßigungen ber gesehlichen Beschränfungen gulässig seien, bestimmt bie Reichs. Rayonfommiffion.

Die bisherigen von diesen Bestimmungen abweichenben Ranons bestehenber Beselsigungen, insbesonbere bie der vorshandenen detachten Forts, verbleiben die zur Ausführung eines Neu- oder Berstärtungsbaues unverändert. Die vorhandenen Esplanden bleiben in ihrer disherigen Ausbehrung unwerändert; bei Kendon einer Eitabelle wird über den Unitag der Fasschande in ibren Fasschanden der Kandange in ibren Fasschander Resellung aber Kandange in ibren Fasschingen Rese

ben Umfang ber Esplanade in jedem Falle befondere Be-flimmung durch die Reichs-Rayon-Kommisson getrossen. Sebenso verbleiben alle übrigen zur Zeit vorhandenen besonderen Rayons, wie die von verschanzten Lägern, Städte-

befestigungen, inneren Abschnitten in und bei Geftungen

Brauntohlen, Koafs und bergleichen: im ersten Rapon 1/2 Meter, im zweiten und Vennhahmen: 3 Meter,

b) für Torf und Lohfuchen: 3 Meter,

c) für Bau- und Vennholz: im ersten Rapon 4 Meter,

im zweiten und vennholz: im ersten Rapon 4 Meter,

im zweiten und Vennholz: im ersten Rapon 4 Meter,

im zweiten und vennholz: im ersten Rapon 4 Meter,

im zweiten und vennholz: im ersten Rapon 4 Meter,

im zweiten und Vennholz: im ersten Rapon 5 Meter.

Sie zur endgültigen Kestistellung der Raponstatsfter sind bei bisher ersorberlichen Reverze für die beabsichtigten Bau
ausführungen beizubehalten.

Rayonbestimmungen 1871

Nach der Gründung des Deutschen Reiches wurden die im Vorfeld der Reichsfestung liegenden Rayons neu bestimmt. Im ersten Rayon, der das Gelände im Umkreis von 600 Meter umfasste, waren keineGebäude aus Stein erlaubt (StA Ulm B 060/01 Nr. 6).